



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
 Rat

am:  
 13.11.2019

TOP: 19.  
 Status: öffentlich

### Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühr

Im Bereich der Straßenreinigung stellt der Winterdienst immer wieder eine schwer kalkulierbare Größe dar. Schwankungen führen immer wieder zu Anpassungsnotwendigkeit der Gebühr – sowohl nach oben als auch nach unten. Die übrigen Aufwandspositionen entwickeln sich relativ konstant. Der Gebührensatz für Anliegerstraßen lag in den Jahren 2011-2018 bei einem durchschnittlich 1 €/lfm. Straßenfront. Wie bereits im vergangenen Jahr angedeutet, ist eine Verringerung der Gebühr für 2019 möglich und erforderlich, um den Gebührenhaushalt auszugleichen. Es ergibt sich für 2019/2020 folgende Entwicklung:

<b>I. Erträge</b>				
	Ergebnis 2018	Kalkulation 2019	vorl. Ergebn . 2019	Kalkulation 2020
a) Gebühren	47.503,80 €	49.020,00 €	47.481,03 €	42.929,07 €
Entnahme Rücklage	- 4.544,41 €		0,00 €	8.662,04 €
b) Erstattung anderer Produktbereiche	24.907,05 €	35.120,00 €	26.352,65 €	50.546,47 €
Gemeindeanteil (15 %), Außenbereich, eigene Grundstücke				
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>67.866,44 €</b>	<b>84.140,00 €</b>	<b>73.833,68 €</b>	<b>102.137,57 €</b>
<b>II. Aufwendungen</b>				
Konto	Ergebnis 2018	Kalkulation 2019	Vor. Erg. 2019 ergebnis	Kalkulation 2020
a) persönl. Ausgaben	12.412,20 €	28.600,00 €	15.650,18 €	43.250,00 €
b) Sächliche Kosten	399,35 €	280,00 €	280,00 €	340,00 €
c) Straßenreinigung	34.558,31 €	35.970,00 €	32.455,12 €	35.100,00 €
d) Kehrgutcontainer (Zinsen und Afa)	562,04 €	550,00 €	615,50 €	601,20 €
e) Winterdienst	19.934,54 €	18.740,00 €	19.843,47 €	22.846,38 €
f) Zuführung Rücklage			4.989,41 €	
<b>g) Gesamt</b>	<b>67.866,44 €</b>	<b>84.140,00 €</b>	<b>73.833,68 €</b>	<b>102.137,57 €</b>
<b>III. Entwicklung der Rücklage</b>				
Gesamteinnahmen ohne Rücklage	67.866,44 €	84.140,00 €	73.833,68 €	93.475,54 €
Gesamtausgaben	67.866,44 €	84.140,00 €	73.833,68 €	102.137,57 €
Buchung Rücklage			4.989,41 €	- 8.662,04 €
Rücklage	12.281,47 €	- €	12.281,47 €	17.270,88 €
Bestand Rücklage neu	12.281,47 €	- €	17.270,88 €	8.608,85 €

Die Kalkulation ist gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert. Ab dem Jahr 2020 wurde eine neue Personalkostenverteilung im Bereich des Bauhofes auf die einzelnen gemeindlichen Produkte vorgenommen. Die Ansätze für den Straßenreinigungshaushalt umfassen nun auch dem Grunde nach Aufwendungen für die

Ortskernreinigung, die jedoch wie bisher durch interne Verrechnungen von der Gemeinde finanziert wird. Dieser Anteil war früher im Abfallhaushalt enthalten und wurde dort ebenfalls intern weiter verrechnet. Eine Belastung der Bürger für diese Leistungen findet daher nach wie vor nicht statt.

Aufgrund der vorstehenden Kalkulation ergeben sich folgende Gebühren:

Straßentyp	Gebührensatz		Gebühreneinnahmen	
	Bisher	Neu	Bei Beibehaltung der Gebühr	Bei neuer Gebühr
Anliegerstraße	1,12 €	1,01 €	34.172,32 €	30.816,11 €
Innerörtliche Straße	1,00 €	0,91 €	10.273,00 €	9.348,43 €
Überörtliche Straße	0,89 €	0,81 €	3.037,57 €	2.764,53 €
			47.482,89 €	42.929,07 €

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist so zu führen, dass das Ergebnis den gemeindlichen Haushalt nicht belastet. Defizite und Überschüsse sind innerhalb von 4 Jahren abzubauen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Satzung zur 7. Änderung der  
Satzung der Gemeinde Südlohn  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

#### **Art 1**

6 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41	dem Anliegerverkehr dient	1,01 €
6.42	dem innerörtlichen Verkehr dient	0,91 €
6.43	dem überörtlichen Verkehr dient	0,81 €

#### **Art. 2**

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.